



Gestützt auf die Bestimmungen des Verbandes Musikschulen Schweiz (vms)
und des Verbandes Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG)
und als Mitglied dieser Organisationen
gibt sich die Musikschule Oberengadin nachstehende

Statuten

I. Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sitz

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitgliedschaft

III. Organisation

- Art. 5 Vereinsorgane
- Art. 6 Generalversammlung
- Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung
- Art. 8 Einberufung, Anträge
- Art. 9 Wahlen und Abstimmungen
- Art. 10 Vorstand
- Art. 11 Befugnisse
- Art. 12 Präsident/Präsidentin
- Art. 13 Revisionsstelle
- Art. 14 Schulleitung, Sekretariat

IV. Finanzen

- Art. 15 Mittel und Mitgliederbeiträge
- Art. 16 Geschäftsjahr
- Art. 17 Haftung

V. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Statutenrevision
- Art. 19 Auflösung
- Art. 20 Inkrafttreten

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen MUSIKSCHULE OBERENGADIN (MSO) besteht ein Verein auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt eine Musikschule, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen begleitet, fördert und unterstützt, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können.

Das Angebot lädt sowohl zu eigenem musikalischem Wirken ein, als auch zu aktivem Zuhören. Es weist Wege auf, wie die Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten.

Der Verein leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte in der Region Maloja.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Moritz.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Patronatsmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Patronatsmitglieder sind in erster Linie der Kanton Graubünden und die Gemeinden der Region Maloja, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Weiter steht die Patronatsmitgliedschaft allen interessierten Personen oder Organisationen offen.

Einzel- und Kollektivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei der Erstanmeldung zum Musikunterricht wird automatisch eine Einzelmitgliedschaft erworben.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

III. Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn 15 Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangen.

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl von Präsident/Präsidentin, Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren
3. Abnahme der Jahresberichte von Präsident/Präsidentin und Schulleiter/Schulleiterin
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, des Budgets sowie die Entlastung der verantwortlichen Organe
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Beschlussfassung über sämtliche übrigen Geschäfte, die ihr nach Gesetz oder Statuten zufallen
8. die allfällige Auflösung des Vereins

Art. 8 Einberufung, Anträge

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind spätestens bis zum 31. Januar vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin einzureichen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Über eine geheime Wahl oder Abstimmung wird entschieden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Sachfragen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlen das Los und in Sachfragen der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis maximal 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 11 Befugnisse

Dem Vorstand obliegt:

1. die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. die Einberufung von Sitzungen und Versammlungen
3. die Erledigung von Geschäften aufgrund von Generalversammlungsbeschlüssen
4. die Erledigung von Geschäften, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
5. die Vorberatung aller Geschäfte
6. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des jährlichen Budgets
7. Festlegung der Schulgelder
8. die Oberaufsicht über die Schule, der Erlass einer Schulordnung sowie von Pflichtenheften für Schulleitung, Sekretariat und Lehrerschaft
9. die Einsetzung von Kommissionen insbesondere einer Schul- und Finanzkommission
10. die Wahl von Schulleitung, Lehrkräften und weiteren Angestellten sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse
11. die Abweisung und der Ausschluss von Schülern
12. die Behandlung von Beschwerden gegen die Schulleitung
13. die Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, welche nicht anderen Organen zugewiesen sind

Der Vorstand versammelt sich, sooft es der Präsident/die Präsidentin für notwendig erachtet, mindestens aber halbjährlich oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 12 Präsident/Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er/Sie vertritt den Verein nach aussen. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt die Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin bei dessen/deren Verhinderung.

Der Präsident/die Präsidentin führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit der Schulleitung.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und unterbreitet hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 14 Schulleitung, Sekretariat

Die Schulleitung wird einer fachlich ausgewiesenen Person übertragen.

Die Schulleitung führt die Musikschule. Sie nimmt an den Sitzungen von Vorstand und Kommissionen mit beratender Stimme teil. Zuständigkeit und Aufgaben sind im separaten Pflichtenheft geregelt.

Das Sekretariat ist für die administrativen Belange der Musikschule zuständig. Die Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

IV. Finanzen

Art. 15 Mittel und Mitgliederbeiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

1. Beiträgen der öffentlichen Hand
2. Mitgliederbeiträgen
3. Schulgeldern
4. Erträgen des Vermögens
5. Überschüssen aus Veranstaltungen
6. freiwilligen Spenden und Zuwendungen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen.

Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Vereinsjahres wird der Beitrag jeweils pro rata (halbjährlich) erhoben.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Auflösung

Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beschliessen oder wenn die Vereinsorgane nicht mehr besetzt werden können. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen bei der Gemeindeverwaltung St. Moritz deponiert und darf nur einem neuen Verein mit gleicher Zielsetzung in der Region Maloja ausgehändigt werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung am 30. April 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 2022.¹

Also beschlossen durch die Generalversammlung vom 30. April 2024 in Samedan.

Der Präsident:

Reto Caffisch

Die Co-Schulleitung:

Elisabetta Ramsperger

¹ Am 25. Januar 2007, am 29. Januar 2009, am 26. April 2016, am 24. April 2018, am 26. April 2022 und am 30. April 2024 wurden die Statuten vom 24. November 1993 von der ordentlichen Generalversammlung teilrevidiert.